

durch andere staatliche Organe, die den Verantwortungsbereich des Ministeriums der Justiz berühren;

- die Revision der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte;
 - die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und Einzelnotare;
 - die Anleitung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Aufsicht über ihre Tätigkeit;
 - die Mitwirkung an der Festlegung der von der Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechtswissenschaft zu lösenden Aufgaben;
 - die Herausgabe von Gesetzessammlungen, Textausgaben der Justizgesetze und Kommentaren;
 - die Vorbereitung von Verträgen über den Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten und die Lösung der sich auf dem Gebiet der Rechtshilfe für das Ministerium der Justiz ergebenden Aufgaben.
3. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert eine enge Zusammenarbeit des Ministeriums der Justiz mit dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt auf der Grundlage der strikten Wahrung der Verantwortung jedes Organs für sein Aufgabenbereich.
4. Der Minister der Justiz ist im Rahmen der Aufgaben des Ministeriums der Justiz in allen Fragen der Kaderarbeit und der Verwaltung der Gerichte weisungsberechtigt gegenüber

den Direktoren der Bezirksgerichte und ihren Stellvertretern, den Direktoren der Kreisgerichte.

Er ist in allen Notariatsangelegenheiten weisungsberechtigt gegenüber den Direktoren der Kreisgerichte.

Der Minister der Justiz ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der Staatlichen Notariate. ¹¹

II.

Die Rechte und Pflichten des Ministeriums der Justiz auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung der staatlichen Kaderpolitik

1. Das Ministerium der Justiz ist verantwortlich für die Durchführung der staatlichen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie in den Staatlichen Notariaten.
2. Das Ministerium der Justiz sichert durch seine Kaderarbeit, daß alle Richter der Deutschen Demokratischen Republik
 - ihr hohes Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter-und-Bauern-Staates ausüben;
 - sich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann verhalten;
 - sich stets und überall des mit ihrer Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig erweisen;
 - eng mit den Werktätigen verbunden sind, sich aufmerksam und feinfühlig zu den Vorschlägen und Sorgen der Werktätigen verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
 - tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik beherrschen;
 - ständig ihr Wissen vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus, be-

sonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, studieren und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Verbesserung ihrer Tätigkeit, insbesondere der Rechtsprechung, ziehen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Ministerium der Justiz besonders

- die Grundsätze für die Ausbildung der juristischen Kader für die Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen entsprechend den ökonomischen und politischen Entwicklungsbedingungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Rechtspflege, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie den Universitäten deren Durchsetzung zu sichern;
- die Lehrprogramme und Methoden der Ausbildung der juristischen Kader für die Rechtspflegeorgane gemeinsam mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auszuarbeiten und zu bestätigen;
- die Anforderungen festzulegen, die an die Juristen hinsichtlich ihrer Fachausbildung und ihrer persönlichen Entwicklung, vor allem ihrer Erfahrungen bei der Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu stellen sind;
- die Zulassung der für eine Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen vorgesehenen Kader zum juristischen Studium zu bestätigen und nach Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den übrigen Rechtspflegeorganen ihren Einsatz zu lenken;
- den Inhalt, die Formen und Methoden der Weiterbildung der Justizkader zur Erhöhung ihrer ökonomischen Kenntnisse und der Erweiterung ihres Fachwissens zu bestimmen;
- die Programme für die Qualifizierung und Fortbildung der Schöffen auszuarbeiten und ihre Durchsetzung bei den Bezirks- und Kreisgerichten zu sichern.

Das Ministerium der Justiz unterstützt die rechtswissenschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen beim Studium der Erfahrungen der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Bewegung der Kriminalität, ihrer HAUPTERSCHEINUNGSFORMEN und der Ursachen der Verbrechen und Vergehen sowie bei der Erforschung von Methoden zu ihrer Bekämpfung, um sie zu einer lebensnahen und praxisverbundenen Ausbildung der Justizkader zu befähigen.

4. Zur Wahrung seiner Aufgaben bei der Auswahl und dem Einsatz der Kader obliegt dem Ministerium der Justiz insbesondere
 - die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen für die Bezirks- und Kreisgerichte;
 - die ihm übertragenen Rechte und Pflichten bei der Wahl, Ernennung und Abberufung von Justizkadern auszuüben;
 - die Abordnung der Richter von Bezirks- und Kreisgerichten an Gerichte anderer Bezirke für die Dauer bis zu 6 Monaten;
 - in Abstimmung mit den jeweiligen wissenschaftlichen Institutionen dazu beizutragen, daß Rechtswissenschaftler für eine volle oder